

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Werksenats vom 06.11.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Werkleiter Jürgen Fürst

Betreff: Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“

1. In die „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ der Stadtwerke Landshut wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 9 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse

(1) Folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) unterliegen der netzorientierten Steuerung nach Maßgabe und den Vorgaben der „Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ der Bundesnetzagentur (Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung (veröffentlicht auf www.bundesnetzagentur.de):

1. *Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt sind;*
2. *Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe);*
3. *Anlagen zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume);*
4. *Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).*

(2) Für die Netznutzung von Anlagen gemäß Absatz 1 ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe und den Vorgaben der „Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG“ der Bundesnetzagentur (Beschluss BK8-22/010-A vom 23.11.2023) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung (veröffentlicht auf www.bundesnetzagentur.de) und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite (www.stadtwerke-landshut.de). Die Abrechnung des Netzentgeltes für Anlagen gemäß Absatz 1 erfolgt gegenüber dem Netznutzer, im Falle eines All-inklusiv-Stromlieferungsvertrages, der die Netznutzung beinhaltet, also gegenüber dem Lieferanten.

Der Betreiber kann zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Betreiber ab 1. April 2025 auch Modul 3 auswählen. Das reduzierte Netzentgelt wird je Marktlokation/Entnahmestelle gewährt.

(3) Solange der Betreiber bzw. der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt, findet das Netzentgelt-Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A Anwendung. Ein Wechsel der Netzentgelt-Module ist nach Maßgabe und den Vorgaben des BNetzA-Beschlusses BK8-22/010-A möglich. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu § 14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend. Für alle nicht unter Absatz 1 fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen) gelten die vorstehenden Absätze nicht. Ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze ist nicht möglich.“

2. Die Nummerierung der bisherigen §§ 9 ff. der „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ erhöht sich jeweils um eins.

Abstimmungsergebnis: JA 9 NEIN 0

Landshut, den 06.11.2024
STADT LANDSHUT


Dr. Thomas Haslinger
2. Bürgermeister

